

Stück im Jahr 1992 oder um mehr als 600 % erhöht haben, während der Verbrauch in der Gemeinschaft im selben Zeitraum um 21 % gesunken ist. Damit sei der Marktanteil der fraglichen Einfuhren in der Gemeinschaft von 1,7 % im Jahr 1989 auf 16 % im Jahr 1992 gestiegen.

Ferner seien die Preise, zu denen die eingeführte Ware in der Gemeinschaft verkauft werde, zwischen 1989 und 1992 um rund 46 % gesunken; diese Preise seien aufgrund des Dumpings erheblich niedriger gewesen als die des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der seine Preise an die Billigpreise der fraglichen Einfuhren habe anpassen müssen.

Durch das Dumping sei es im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zwischen 1989 und 1992 zu einem 15 %igen Absatzrückgang auf dem EG-Markt gekommen, ferner zu einem beträchtlichen Arbeitsplatzverlust und einer durchschnittlichen Preissenkung um 28 %; dies habe Gewinneinbußen oder finanzielle Verluste zur Folge gehabt.

Verfahren

Die Kommission hat nach Konsultation entschieden, daß genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, und hat gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates⁽¹⁾ eine Untersuchung eingeleitet. Interessierte Parteien können ihren Standpunkt schriftlich darlegen, insbesondere durch Beantwortung des den bekanntermaßen betroffenen Parteien zugesandten Fragebogens und durch Vorlage sachdienlicher Beweise. Außerdem wird die Kommission die Parteien anhören, die dies zusammen mit ihrer Stellungnahme beantragen, sofern sie nachweisen können, daß

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

sie wahrscheinlich vom Ergebnis des Verfahrens betroffen sein werden.

Diese Bekanntmachung ergeht gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) der vorgenannten Verordnung.

Frist

Alle sachdienlichen Mitteilungen, alle Ausführungen zu der Dumpingbehauptung und der sich daraus ergebenden Schädigung sowie alle Anträge auf Anhörung sind schriftlich einzureichen und müssen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Auswärtige Beziehungen (Abteilung I-C-2), Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel⁽²⁾, spätestens 30 Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung oder im Falle der bekanntermaßen betroffenen Parteien nach dem Datum des Begleitschreibens zu dem obengenannten Fragebogen (sofern dieses das spätere Datum ist) zuzüglich sieben Tagen für die Postzustellung vorliegen.

Hat eine betroffene Partei den Fragebogen nicht erhalten, kann sie ihn innerhalb von zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung anfordern. Alle innerhalb dieser Frist oder danach angeforderten Fragebogen sind spätestens 45 Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ausgefüllt an die obige Anschrift zu senden.

Liegen die erforderlichen Mitteilungen und Ausführungen nicht in angemessener Form innerhalb der obengenannten Frist vor, können die Gemeinschaftsinstanzen gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 vorläufige oder endgültige Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen treffen.

⁽²⁾ Telex COMEU B 21877, Telefax (32-2) 295 65 05.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983

(93/C 183/05)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern⁽¹⁾ hat die Kommission folgende Änderung der in Italien gegenüber der Volksrepublik China angewandten Einfuhrregelung am 24. Juni 1993 beschlossen:

Ausnahmsweise Eröffnung von Möglichkeiten für die Einfuhr folgender Waren:

— Gewebe aus Grège (Kategorie ex 136 — KN-Codes 5007 20 10, 5007 20 21, 5007 20 51 und 5007 90 10) 100 Tonnen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6.